



**Solarvalue AG  
Berlin**

**Einladung  
zur ordentlichen Hauptversammlung**

Die Solarvalue AG lädt hiermit ihre Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung ein, die am

**28. März 2008 um 10:00 Uhr**

im

Ludwig Erhard Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin,

stattfindet

**Tagesordnung**

- 1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2007 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2007**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.solarvalue.com> (Button: „Hauptversammlung“) eingesehen und heruntergeladen werden.

- 2) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Den Mitgliedern des Vorstands wird für ihre jeweilige Amtszeit im Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

**3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für ihre jeweilige Amtszeit im Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

**4) Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates**

Gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft beschließt die Hauptversammlung über die Vergütung des Aufsichtsrates.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine Vergütung in Höhe von monatlich € 4.350,00 netto zzgl. Umsatzsteuer, der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende eine Vergütung in Höhe von monatlich € 2.850,00 netto zzgl. Umsatzsteuer sowie das einfache Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung in Höhe von € 2.350,00 netto zzgl. Umsatzsteuer, jeweils zur Zahlung fällig mit Ablauf eines Monats.

Darüber hinaus werden jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen gegen Nachweis erstattet.

Die Kosten einer D & O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats hat die Gesellschaft zu tragen.

**5) Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 wird die UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin bestellt.

**6) Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln sowie Änderung der Satzung**

Ziel der Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln ist es einerseits, die vorhandenen Kapitalrücklagen dauerhaft im Unternehmen zu binden und andererseits die Liquidität der Aktie zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um € 7.350.000,00 auf € 8.400.000,00 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrages von € 7.350.000,00 der in der Jahresbilanz zum 31.12.2007 ausgewiesenen Kapitalrücklage in Höhe von € 10.184.528,84.

Der Kapitalerhöhung wird die vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat gebilligte und damit festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31.12.2007 zu Grunde gelegt. Diese ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, versehen.

Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt durch Ausgabe von 7.350.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 1,00 je Stückaktie, die an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis 7:1 ausgegeben werden. Die Aktionäre erhalten damit für 1 alte Stückaktie 7 neue Stückaktien. Die neuen Stückaktien sind vom Beginn des Geschäftsjahres 2008 an gewinnbezugsberechtigt.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.
- c) § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital beträgt € 8.400.000,00 und ist eingeteilt in 8.400.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“

#### **7) Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2007/II sowie die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008/I sowie eines weiteren Genehmigten Kapital 2008/II und Änderung der Satzung**

Die Gesellschaft verfügt derzeit lediglich gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über ein Genehmigtes Kapital 2007/I bis zu einer Höhe von € 365.700,00, welches unberührt bleibt. Das auf der letzten Hauptversammlung vom 27.04.2007 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossene Genehmigte Kapital 2007/II bis zu einer Höhe von € 54.300,00 ist noch nicht im Handelsregister eingetragen und somit nicht wirksam. Es ist daher aufzuheben.

Das Genehmigte Kapital 2007/II gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung bleibt von der unter Punkt 6) der Tagesordnung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln - anders als die bedingten Kapitalia, die sich gemäß § 218 S. 1 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen - unberührt. Um den wirtschaftlichen Wert des Genehmigten Kapitals 2007/II ebenfalls an das neue, erhöhte Grundkapital anzunähern, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2008/I sowie ein Genehmigtes Kapital 2008/II geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2007/II

Das auf der letzten Hauptversammlung vom 27.04.2007 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossene Genehmigte Kapital 2007/II wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008/I sowie entsprechende Satzungsänderung

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital bis zum 27.03.2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 2,0 Mio. gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge
- Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG mit zu berücksichtigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008/I festzulegen.

(2) § 4 der Satzung wird in Abs.3 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital bis zum 27.03.2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 2,0 Mio. gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge
- Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 %

des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG mit zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008/I festzulegen.“

- (3) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2008/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008/I anzupassen.
- c) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008/II sowie entsprechende Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27.03.2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 1,8 Mio. gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/II). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge
- Bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008/II festzulegen.

- (2) In § 4 der Satzung wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt und die bisherigen Absätze 4 und 5 als Absätze 5 und 6 neu numeriert:

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27.03.2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 1,8 Mio. gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inha-

ber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/II). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge
- Bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die weiteren Einzelheiten der Durchführung für die Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008/II festzulegen.“

- (3) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2008/II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008/II anzupassen.

- d) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss unter lit. b) (2) über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008/I sowie den Beschluss unter lit. c) (2) über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008/II nur zusammen mit der unter Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln anzumelden, mit der Maßgabe, dass zuerst die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln eingetragen wird.

**8) Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung des Vorstands zur Auflage eines Aktienoptionsplans sowie des entsprechenden Bedingten Kapitals 2006 sowie die erneute Ermächtigung des Vorstands zur Auflage eines Aktienoptionsplans unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten, die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2008/I und die Änderung der Satzung**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 11. Juli 2006 eine Ermächtigung zur Ausgabe von insgesamt 55.000 Bezugsrechten an die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2006/II in Höhe von bis zu € 55.000,00 beschlossen. Aufgrund dieser Ermächtigung wurden bisher noch keine Bezugsrechte ausgegeben. Die Ermächtigung und das entsprechende Bedingte Kapital sollen daher aufgehoben und ein neues Aktienoptionsprogramm geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Aufhebung der Ermächtigung des Vorstands zur Auflage eines Aktienoptionsplans unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten sowie des entsprechenden Bedingten Kapitals 2006 in § 4 Abs. 4 der Satzung
- (1) Die mit Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juli 2006 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von maximal 55.000 Bezugsrechten an die Mitglieder des Vorstands der Solarvalue AG, an die Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an die Arbeitnehmer der Solarvalue AG oder mit ihr verbundener Unternehmen wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
  - (2) Das Bedingte Kapital 2006 in Höhe von bis zu € 55.000,00 in § 4 Abs. 4 der Satzung wird aufgehoben.
- b) Ermächtigung des Vorstands zur Auflage eines Aktienoptionsplans unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten sowie Schaffung eines entsprechenden neuen Bedingten Kapitals 2008/I

- (1) Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2008/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um € 100.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 100.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/I). Das Bedingte Kapital dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Solarvalue AG vom 28.03.2008 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans in der Zeit vom 28.03.2008 bis zum 27.03.2013 ausgegeben werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt.

Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß nachfolgender Ziffer (2) Nr. (5) festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.

- (2) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Solarvalue AG

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 28.03.2008 bis zum 27.03.2013 nach näherer Maßgabe der nachfol-

genden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplans bis zu Stück 100.000 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Solarvalue AG mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug von einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Solarvalue AG gewährt.

Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der Solarvalue AG sowie für Arbeitnehmer der Gesellschaft bestimmt.

Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Solarvalue AG gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Für die Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsplans gilt:

(1) Kreis der Bezugsberechtigten

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der Solarvalue AG sowie die Arbeitnehmer der Gesellschaft. Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der Solarvalue AG festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Solarvalue AG Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der Solarvalue AG.

Insgesamt dürfen maximal 100.000 Aktienoptionen ausgegeben werden. Es dürfen ausgegeben werden

- an Mitglieder des Vorstands der Solarvalue AG insgesamt bis zu Stück 60.000 (60 %) Aktienoptionen;
- an Arbeitnehmer der Solarvalue AG insgesamt bis zu Stück 40.000 (40 %) Aktienoptionen;

Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist jährlich im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Jahresschluss jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen.

(2) Bezugsrecht

Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien

der Solarvalue AG gegen Zahlung des Ausübungspreises nach Ziffer (5). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechts wahlweise anstelle von neuen Aktien unter Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals auch eigene Aktien gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstands der Solarvalue AG sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.

(3) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe soll in nicht weniger als drei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 50 % des Gesamtvolumens umfasst. Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Solarvalue AG.

Für den Fall einer Börsennotierung in einem Organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG gilt zudem folgende Regelung:

Die Ausgabe von Aktienoptionen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem 10. des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem 10. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Solarvalue AG (je einschließlich).

(4) Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt mindestens zwei Jahre. Sie beginnt am Tag nach Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Solarvalue AG). Nach Ablauf der vorstehenden Wartezeit können die Bezugsrechte bis zum Ablauf eines Zeitraumes von insgesamt fünf Jahren seit dem Ausgabetag ausgeübt werden („Laufzeit“). Bezugsrechte, die innerhalb der Laufzeit nicht ausgeübt worden sind, verfallen ersatz- und entschädigungslos.

Für den Fall einer Börsennotierung in einem Organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG gilt zudem folgende Regelung:

Die Ausübung der Bezugsrechte ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem 10. des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem 10. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Solarvalue AG (je einschließlich).

(5) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Solarvalue AG entspricht 125 % des Basispreises. Basispreis ist das arithmetische Mittel der Schlussauktionspreise der Solarvalue-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Solarvalue AG oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut), ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Solarvalue-Aktie im Xetra-Handel (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems).

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Solarvalue AG durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Solarvalue AG begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Solarvalue-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschlag steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

(6) Erfolgsziel

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Solarvalue-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem

Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus der Aktienoption den Basispreis nach Ziff. (5) um mindestens 25 % übersteigt.

(7) Nichtübertragbarkeit

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar. Das Bezugsrecht aus ihnen darf nur ausgeübt werden, solange der Inhaber der Aktienoptionen in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis mit der Solarvalue AG oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen steht.

(8) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Solarvalue AG betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Aktienoptionsbedingungen sowie die Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(3) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 5 der Satzung (neue Nummerierung gemäß TOP 7 lit. c.) (2)) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um weitere € 100.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 100.000 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 28.03.2008 im Rahmen des Aktienoptionsplans in der Zeit vom 28.03.2008 bis zum 27.03.2013 von der Solarvalue AG ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.“

(4) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

(5) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss unter lit. b) (3) über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2008/I nur zusammen mit der unter Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln anzumelden, mit der Maßgabe, dass zuerst der Beschluss über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2008/I eingetragen wird.

**9) Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 15,0 Mio. sowie des entsprechenden Bedingten Kapitals 2007 sowie erneute Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 200,0 Mio., die Schaffung eines weiteren Bedingten Kapitals 2008/II und die entsprechende Satzungsänderung**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 27. April 2007 eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 15,0 Mio. sowie ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2007 in Höhe von bis zu € 365.000,00 beschlossen. Aufgrund dieser Ermächtigung wurden bisher keine Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben und damit auch keine Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte auf neue Stückaktien der Gesellschaft gewährt. Die Ermächtigung und das entsprechende Bedingte Kapital sollen daher aufgehoben und eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 200,0 Mio. sowie die Schaffung eines weiteren Bedingten Kapitals 2008/II in Höhe von bis zu € 425.000,00 geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 15,0 Mio. sowie des entsprechenden Bedingten Kapitals 2007
  - (1) Die mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. April 2007 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 15,0 Mio. wird mit Wirkung auf die Eintragung des nachfolgenden Beschlusses über die Schaffung des Bedingten Kapitals 2008/II gemäß TOP 9 Nr. (3) aufgehoben.
  - (2) Das Bedingte Kapital 2007 in Höhe von bis zu € 365.000,00 in § 4 Abs. 5 der Satzung wird mit Wirkung auf die Eintragung des nachfolgenden Beschlusses über die Schaffung des Bedingten Kapitals 2008/II gemäß TOP 9 Nr. (3) aufgehoben.
- b) Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 200,0 Mio. sowie die Schaffung eines weiteren Bedingten Kapitals 2008/II
  - (1) Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 200,0 Mio.
    - (1) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27.03.2013 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

(„Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 200.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren auszugeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu € 425.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung von Sachleistungen erfolgen, sofern der Wert der Sachleistungen dem Ausgabepreis entspricht und dieser den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

## (2) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu; die Schuldverschreibungen können auch von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten oder von nach § 53 Abs. 1 S. 1 KWG, § 53b Abs. 1 S. 1 KWG oder § 53b Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, auszugleichen;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten als Aktionär zustände;
- soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden;
- sofern Schuldverschreibungen gegen Barzahlung ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet; dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options-/ und/oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermäch-

tigung. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 28.03.2008 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden.

(3) Weitere Bestimmungen

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber das unentziehbare Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen in neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Die Optionsbedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

(4) Options- oder Wandlungspreis, Verwässerungsschutz

Der Options- oder Wandlungspreis ist nach den folgenden Grundlagen zu errechnen:

- aa) Der Options- oder Wandlungspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft beträgt entweder 130 % des durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurses der Aktien der Solarvalue AG im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten 10 Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Options- oder Wandel-

schuldverschreibungen oder - für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts - 130 % des durchschnittlichen Börsenkurses in der Xetra-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Options- oder Wandelanleihe an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

bb) Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

cc) In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

#### (5) Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- bzw. Wandlungszeitraum sowie den Wandlungs- und Optionspreis.

#### (2) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital wird um bis zu € 425.000,00 durch Ausgabe von bis zu 425.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten bzw. Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsbedingungen an die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. von Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 28.03.2008 bis zum 27.03.2013 von der Gesellschaft ausgegeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Optionsscheine bzw. der Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen bzw. zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen benötigt wird. Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.

(3) Satzungsänderung

In § 4 der Satzung wird folgender neuer Abs. 6 (neue Nummerierung gemäß TOP 7 lit. c) (2)) eingefügt:

„Das Grundkapital ist um weitere € 425.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 425.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 28.03.2008 bis zum 27.03.2013 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

(4) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassun-

gen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2008/II nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

- (5) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss unter lit. b) (3) über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2008/II nur zusammen mit der unter Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln anzumelden, mit der Maßgabe, dass zuerst der Beschluss über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2008/II eingetragen wird.

## **10) Beschlussfassung über die erneute Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 27. April 2007 erteilte und bis zum 26. Oktober 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu 10 % wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 27. September 2009 eigene Aktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu 10 % zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben.
  - (1) Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes erfolgen.
    - Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen in der Schlußauktion im Xetra-Handelssystem (bzw. einem das Xetra-Handelssystem ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).
    - Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Schlußkurs im Xetra-Handelssystem (bzw. einem das Xetra-Handelssystem ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 10 % unterschreiten und um nicht mehr als 10 % überschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebotes kann der Vorstand bestimmen, daß die Annahme nach Quoten erfolgt. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer

Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorge-  
sehen werden.

- (2) Für die Veräußerung bzw. Einziehung eigener Aktien wird der Vor-  
stand, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, wie folgt ermächtigt:
  - Die Aktien können über die Börse oder mittels eines an alle Aktionä-  
re gerichteten Verkaufsangebotes veräußert werden.
  - Die Aktien können auch außerhalb der Börse unter den Vorausset-  
zungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG an Dritte veräußert werden,  
wobei der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächti-  
gungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen ist. In die-  
sem Fall ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
  - Die Aktien können außerhalb der Börse veräußert werden, sofern  
dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Unternehmensbeteili-  
gungen zu erwerben. In diesem Fall ist das Bezugsrecht der Aktionä-  
re ausgeschlossen.
  - Die Aktien können zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrech-  
ten aus von der Gesellschaft begebenen Wandel- oder Options-  
schulverschreibungen und zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus  
von der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen  
verwendet werden. Insoweit ist das Bezugsrecht der Aktionäre aus-  
geschlossen.
  - Die Aktien im Eigenbesitz können eingezogen werden, ohne daß die  
Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungs-  
beschlusses bedarf.
- (3) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmalig oder  
mehrmalig und für ein oder mehrere Zwecke ausgeübt werden.
- (4) Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den  
Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen  
Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie  
über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils unter-  
richten.

## 11) Satzungsänderungen

- a) Das Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz, dass im Januar 2007 in  
Kraft getreten ist, stellt die Übermittlung von Informationen an die Aktionä-  
re im Wege der Datenfernübertragung u. a. unter den Vorbehalt der Zu-  
stimmung der Hauptversammlung, selbst wenn ein Aktionär in diese Form  
der Informationsübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat.

Um eine Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung  
grundsätzlich zu ermöglichen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor,  
folgenden Beschluss zu fassen:

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

„§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist nur der elektroni-

sche Bundesanzeiger.

- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“
- b) Der Gegenstand des Unternehmens in § 2 der Satzung soll der zukünftigen Strategie der Gesellschaft angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung von Produktionsstätten zur Herstellung diverser Erzeugnisse und Produkte der Solar- bzw. Photovoltaikwertschöpfungskette wie insbesondere metallurgischem und solarfähigem Silizium, Ingots, Wafern, Solarzellen und Solarmodulen, sowie der Handel mit solchen Erzeugnissen und Produkten.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Anlagenbau in Zusammenhang mit den beschriebenen Produktionsstätten zu betreiben und in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen zu erbringen.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. Sie kann andere Unternehmen aller Art im In- und Ausland gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft kann Unternehmen leiten und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Unternehmensgegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.“

## **Bericht des Vorstandes zu TOP 7**

### **Bericht des Vorstandes gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 3 und 4 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital**

Die in TOP 7 beantragte Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2008/I sowie 2008/II soll grundsätzlich den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können. Darüber hinaus soll der wirtschaftliche Wert des Genehmigten Kapitals 2007/I ebenfalls an das neue, durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhte Grundkapital angenähert werden.

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren, wobei auch die Möglichkeit besteht, dass die neuen Aktien von einem durch den Vorstand bestimmten

Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

In bestimmten - genau definierten Fällen - soll der Vorstand allerdings mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht auszuschließen:

Es soll die Möglichkeit bestehen, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen (Genehmigtes Kapital 2008/I sowie 2008/II). Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.

Der Beschlussvorschlag (Genehmigtes Kapital 2008/II) zum Ausschluss des Bezugsrechts beim Erwerb von Beteiligungen und anderen Unternehmen oder Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Überlassung von Aktien soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, im Interesse der Aktionäre ohne Beanspruchung der Börse Aktien der Gesellschaft kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen zur Verfügung zu haben.

Führt der Beteiligungserwerb im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die hier vorgesehene Möglichkeit die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung anzubieten. Durch das Genehmigte Kapital 2008/II kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die beantragte Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Ein schnelles und flexibles Reagieren wäre bei einer Einräumung des Bezugsrechts nicht möglich.

Die Verwaltung wird von der Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2008/II in jedem Fall nur dann Gebrauch machen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, das heißt der Wert des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils, der zu erwerbenden Beteiligung oder der zu erwerbenden Vermögensgegenstände, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil sowohl für die Gesellschaft wie auch für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Ferner soll ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre möglich sein, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabekurs den Börsenkurs der Aktien nicht wesentlich unterschreitet (Genehmigtes Kapital 2008/I). Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre sind hierbei angemessen gewahrt, da eine Bindung an den Börsenkurs be-

steht und sich die Ermächtigung auf insgesamt höchstens 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt ist.

## **Bericht des Vorstandes zu TOP 9**

### **Bericht des Vorstandes gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen**

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein wichtiges Instrument der Finanzierung sind Options- und Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“), durch die dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt, das ihm später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 200.000.000,00 sowie zur Schaffung des dazugehörigen bedingten Kapitals von bis zu € 425.000,00 soll die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen zu (§ 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Abs. 1 AktG). Damit erhalten Sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten.

Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten oder von nach § 53 Abs. 1 S. 1 KWG, § 53b Abs. 1 S. 1 KWG oder § 53b Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernehmen zu lassen, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i. S. von § 186 Abs. 5 AktG).

Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in bestimmten Fällen ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert zum einen die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Zum anderen ist der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen sinnvoll und üblich, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Wandlungsrechten und Optionsrechten hat den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte nicht er-

mäßig zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird.

Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Schließlich soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen zu begeben. Dies soll jedoch nur geschehen können, wenn der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis der Schuldverschreibungen entspricht und demnach anerkannten finanzmathematischen Methoden errechneten Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ausgabe gegen Sachleistung soll der Gesellschaft insbesondere die Möglichkeit geben, auch Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder dem Erwerb von Wirtschaftsgütern einzusetzen. Hierbei können oder sollen die Gegenleistungen oft nicht in Geld erbracht werden. Häufig besteht auch der Verkäufer darauf, eine Gegenleistung in anderer Form zu erhalten. Dabei kann eine attraktive Alternative darin liegen, anstelle oder neben der Gewährung von Aktien oder Barleistungen Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht anzubieten. Diese Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Erwerb und die Hingabe von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung im Unternehmensinteresse liegt. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur in diesem Fall ausschließen.

Darüber hinaus soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet (§ 221 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG). Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert des Bezugsrechts praktisch gegen Null geht. Diese Möglichkeit ist auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals beschränkt. Darauf anzurechnen sind Aktien, die ab dem 28.03.2008 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden.

### **Bericht des Vorstands zu TOP 10**

#### **Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5, 186 Abs. 4 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien**

Der unter TOP 10 vorgeschlagene Beschluss ermächtigt den Vorstand, über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot erworbene Aktien der Gesellschaft nicht nur auf eben diese Weise, sondern auch auf andere Art und Weise zu veräußern.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse veräußert, wenn die erworbenen Aktien der Gesellschaft zum Börsenhandel zugelassen sind und zu einem Preis veräußert werden, der

den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und damit eine Verwässerung des Kurses vermieden wird. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Aktien zum Kauf anzubieten. Die Ermächtigung versetzt den Vorstand zugleich in die Lage, das Eigenkapital der Gesellschaft unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel an die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse anzupassen und kurzfristig auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen darf in diesem Fall die Gesamtzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die auf Grund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung ist es dem Vorstand ferner möglich, eigene Aktien zu erwerben, um diese Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen anbieten zu können. Der Wettbewerb erfordert zunehmend diese Art von Gegenleistung. Die vorgesehene Ermächtigung gibt dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, um rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst anbietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen zu können.

Schließlich sollen die erworbenen Aktien dazu verwendet werden können, sie zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Dies kann für die Gesellschaft günstiger sein als die zeit- und kostenintensive Ausnutzung bedingten Kapitals und vergrößert den Handlungsspielraum der Gesellschaft.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu reicht ein in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also auf den Beginn des **07. März 2008, 0:00 Uhr MEZ**, zu beziehen.

Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des **20. März 2008** unter der nachfolgenden Adresse zugehen:

Solarvalue AG  
c/o Bankhaus Neelmeyer AG  
FMS/ Finanz- und Wertpapierabwicklung  
Am Markt 14-16  
D- 28195 Bremen  
Telefax: +49 (0)421/ 3603-153

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der o. g. Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Vollmachten können schriftlich und per Fax erteilt werden.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts und ihrer sonstigen Rechte von einem anderen Bevollmächtigten als dem weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten lassen möchten, finden ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter Vollmacht und Weisungen erteilen möchten, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft stehen den Aktionären unter der Internetadresse <http://www.solarvalue.com> zur Verfügung oder können werktags zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr unter der Telefon-Nummer +49 (0)30 / 88719500 angefordert werden.

### **Anfragen und Anträge von Aktionären**

Anfragen und Anträge, einschließlich Gegenanträge sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

Solarvalue AG  
Hauptversammlung  
Kurfürstendamm 29  
D-10719 Berlin  
Telefax: +49 (0)30 / 887195090  
E-Mail: [hv@solarvalue.com](mailto:hv@solarvalue.com)

Rechtzeitig innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 AktG, also bis zum Ablauf des **13. März 2008**, unter vorstehender Adresse eingegangene, ordnungsgemäße Anträge werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.solarvalue.com](http://www.solarvalue.com) zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. E-

ventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu Anträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Berlin, im Februar 2008

Solarvalue AG

Der Vorstand

**Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG**

Wir bitten die Kreditinstitute, allen Depotkunden, für die sie Aktien unserer Gesellschaft verwahren, die Mitteilungen gemäß § 125 AktG zu übersenden. Der Bedarf an Einladungen mit Tagesordnungen ist uns aufzugeben. Kreditinstitute mit Niederlassungen oder angeschlossenen Stellen werden gebeten, die Unterlagen nur über eine zentrale Stelle anzufordern.